Bearbeitet durch G. Kratzenberg
20 031 / 324 11 98 / Fax 031 / 333 18 52 603-1 ds

3003 Bern, 5. Dezember 1996

An die eidg. konzessionierten Schiffahrtsunternehmen

RS-WU Nr. 3

Zusammenkopplung von Schiffen bei Extrafahrten, Rundschreiben des BAV vom 27. November 1996

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf unser o.e. Rundschreiben teilen wir Ihnen ergänzend mit, daß auch auf dem Genfersee Schiffe mit Fahrgästen an Bord nicht geschleppt werden dürfen oder in gekuppeltem Zustand fahren dürfen. Dieses Verbot ist im Artikel 86 des Reglementes über die Schiffahrt auf dem Genfersee statuiert. Von diesem Verbot bleiben Schiffe in Notsituationen ausgenommen. Mithin gelten auf dem Genfersee die gleichen Einschränkungen wie auf dem Bodensee.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR Schiffahrtsdienst

G. Kratzenberg, Dienstchef

Kopie z. K. an:

- hub(ro), ahj, ghj, hup, ds / aa